

4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung)

Vom: 21.8.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 140), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545, berichtigt 1991, S. 257), zuletzt geändert am 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143), und § 18 der Entwässerungssatzung vom 30. April 1992, zuletzt geändert am 31. Juli 2008 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.07. 2018 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung) vom 18.12.2001 – Kieler Nachrichten vom 21.12.2001 und 31.12.2001 -, geändert aufgrund der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2003, der 2. Nachtragssatzung vom 30.11.2006 sowie der 3. Nachtragssatzung vom 27.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebühren für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

1. *Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen erhebt die Stadt Gebühren nach den Kosten je abgefahrene m³ einschließlich der Verwaltungskosten.
Die Gebühren werden gem. Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 berechnet.*

- § 5 Abs. 3a erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensschuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

3a. Die Gebühren für Schmutzwasser nach §§ 2 und 4 Abs. 2 werden jeweils für ein Jahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefasst werden. Der genaue Veranlagungszeitraum wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgesetzt. Auf diese Gebühren sind im Laufe des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Decken die Vorauszahlungen nicht die festgesetzte Gebühr, ist die noch offene Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden nach erfolgter Entsorgung festgesetzt und erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Kiel, 21.8.2018

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage I zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung)

Pos.	Beschreibung	Gebühr je m ³ 01.01.2018- 28.02.2018	Gebühr je m ³ ab 01.03.2018
1	Entsorgung von Kleinkläranlagen; Fäkalschlamm aus Anlagen an Straßen und Wegen incl. Auslegen des Saugschlauches bis ca. 30 m Länge	48,42 €	55,09 €
2	Entsorgung von Kleinkläranlagen; Fäkalschlamm aus Anlagen an Straßen und Wegen incl. Auslegen des Saugschlauches von ca. 31 bis ca. 50 m Länge	54,37 €	61,63 €
3	Bedarfsentsorgung; Fäkalschlamm aus Anlagen an Straßen und Wegen incl. Auslegen des Saugschlauches bis ca. 50 m Länge außerhalb der Reinigungsintervalle	110,54 €	121,25 €
4	Entsorgung von Kleinkläranlagen; Fäkalschlamm aus Anlagen an Feld-und Waldwegen und in Kleingartenanlagen incl. Auslegen des Saugschlauches bis ca. 30 m Länge	117,68 €	139,10 €
5	Entsorgung von Kleinkläranlagen; Fäkalschlamm aus Anlagen an Feld-und Waldwegen und in Kleingartenanlagen incl. Auslegen des Saugschlauches von ca. 31 bis ca. 50 m Länge	129,58 €	151,00 €
6	Bedarfsentsorgung; Fäkalschlamm aus Anlagen an Feld-und Waldwegen und in Kleingartenanlagen incl. Auslegen des Saugschlauches bis ca. 50 m Länge außerhalb der Reinigungsintervalle	154,57 €	172,42 €
7	Auslegen des Saugschlauches ab 50,01 m Schlauchlänge als Zulage zu den Positionen 2, 3, 5 u. 6	7,74 €	8,93 €